

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
822 K 2/17



Güstrow, 22.02.2019

Amtsgericht Güstrow

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.05.2019	09:30 Uhr	Sitzungssaal 114	Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oldenstorf Blatt 73

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Oldenstorf	1, 10	Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 13	Dorfstraße 13	6.589

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Dorfstraße 13, 18276 Oldenstorf

eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung (Baujahr ca. 1850), teilmodernisiert, Fachwerkbauweise; mehrere einfache Nebengebäude;
Das Grundstück unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren "Lohmen". Hofraumverhandlungen wurden bereits durchgeführt. Ein Flurneuordnungsplan ist noch nicht erlassen;

Verkehrswert: 98.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG

- 2 -

versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Frau Laufenberg, Immobilienmanagerin, Tel.: 06101/98911-568

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.01.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Fourmont
Rechtspflegerin

- 3 -

Beglaubigt



Güstrow, 25.02.2019

[Handwritten signature]
Drexler
Justizhauptsekretärin